

REGISTRIERKASSENPF LICHT

2016 / 2017

Bestimmungen

Ab 1.1.2016 gelten die neuen Bestimmungen in Bezug auf Barumsätze. Diese umfassen die Einzelaufzeichnungspflicht, Belegerteilungspflicht und die Registrierkassenpflicht.

Als Barumsätze gelten:

- Barzahlungen
- Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte
- Zahlungen mit Mobiltelefon
- Zahlungen mit Paylife Quick
- Annahme von Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen etc.

Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking und Erlagscheinen.

Einzelaufzeichnungspflicht

Ab 1.1.2016 sind alle Betriebe bzw. Unternehmer verpflichtet, Barumsätze einzeln aufzuzeichnen. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Umsätze.

Arten der Einzelaufzeichnung

- Registrierkasse
- Rechnungen im Sinne des USTG
- Händische Belege z.B. nummerierter Paragon etc.

Daher sind Strichlisten für Artikel, Umsätze oder Rechenmaschinen mit Streifen nicht mehr zulässig.

Belegerteilungspflicht

Alle Betriebe bzw. Unternehmer sind darüber hinaus auch verpflichtet, einen Beleg über die Barumsätze auszustellen. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Barumsätze. Daher sind auch Kleinstunternehmer davon betroffen.

Folgende Daten müssen dabei auf dem Beleg vermerkt werden:

- Name des Unternehmens
- Fortlaufende Nummerierung
- Datum
- Menge und Bezeichnung der Ware
- Betrag der Barzahlung

Auch ein Paragon ist zulässig, wenn keine Verpflichtung zur Registrierkasse besteht.

Ab 1.1.2017 müssen die Belege bei Verwendung einer Registrierkasse noch zusätzliche Merkmale aufweisen.

- Kassen-Identifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag nach Steuersätzen getrennt
- Maschinenlesbarer Code (QR Code)

Es kann auch ein elektronischer Beleg ausgestellt werden, sofern dieser unmittelbar nach der Zahlung dem Kunden zur Verfügung steht.

Belegannahmepflicht

Jeder Kunde ist verpflichtet, den Beleg anzunehmen. Dieser ist bis außerhalb der Geschäftsräume aufzubewahren. Es sind aber keine Sanktionen für den Kunden bei Nichtannahme des Beleges vorgesehen.

Registrierkassenpflicht

Ab einem Jahresumsatz von Euro 15.000,00 (netto) und davon Barumsätze in Höhe von Euro 7.500,00 ist jeder Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirt zur Verwendung einer Registrierkasse verpflichtet.

Ab dem 4. Monat nach Überschreitung der Umsatzgrenze besteht die Verpflichtung, ein Kassensystem zu verwenden. Wurden daher zum Beispiel die Umsatzgrenzen am 30.9.2015 überschritten, so besteht die Registrierkassenpflicht ab dem 1.1.2016.

Bitte beachten Sie folgende Fristen:

Ab 1.7.2016 muss die Registrierkasse beim Finanzamt gemeldet werden (über FinanzOnline)

Ab 1.1.2017 muss jede Registrierkasse mit einem Sicherungssystem/Manipulationsschutz ausgestattet sein. Dies geschieht mittels elektronischer Signatur und durch Ausgabe eines maschinenlesbaren QR-Codes oder Barcodes, oder OCR fähiger Zeichenfolge am Beleg.

Beachten Sie bitte, dass der Drucker in der Lage sein muss diese Codes zu drucken.

Förderung

Bei der Anschaffung zwischen 28.2.2015 und 1.1.2017 kann eine Prämie in Höhe von Euro 200,00 mit der Steuererklärung (E 108c) beantragt werden. Darüber hinaus ist die Registrierkasse im Jahr der Anschaffung unabhängig von den Anschaffungskosten voll abschreibbar.

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht

Kalte Hände Regelung = Umsätze im Freien, Haus zu Haus Geschäfte.

Diese Unternehmer sind nur dann befreit, wenn der Jahresumsatz unter Euro 30.000,00 liegt.

In diesem Fall ist auch die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.

Vereinsfeste, Feuerwehrfeste, Gemeinnützige Körperschaften.

Diese sind grundsätzlich von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit, sofern nicht mehr als 48 Stunden pro Jahr Feste stattfinden.

Automaten

Einzelumsätze dürfen nicht höher als Euro 20,00 sein (Tischfußball etc.). Alle 6 Wochen muss jedoch eine vereinfachte Losungsermittlung durchgeführt werden und die Kasse muss 1 x pro Monat entleert werden.

Webshops

Sind dann befreit, wenn keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld erfolgt.

Die Belegerteilungspflicht besteht hier jedoch.

Sonderfall der „mobilen Gruppen“

Wenn die Leistung außerhalb der Betriebsstätte erbracht wird und eine Registrierkassenpflicht besteht, dann muss ein Beleg inkl. Durchschrift (nummerierter Paragon) dem Kunden ausgestellt werden. Die einzelnen Belege müssen dann unverzüglich nach Rückkehr in die Betriebsstätte eingegeben werden.

Es bietet sich hier an, ein mobiles Kassensystem anzuschaffen. Es kann somit der Belegerteilungspflicht und der Registrierkassenaufzeichnungspflicht unmittelbar bei Tätigkeit des Umsatzes entsprochen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei gleich hohen Einzelumsätzen oder bei maximal 20 unterschiedlichen Waren die zusammengerechneten Beträge in die Kasse einzutippen. Die vollständige Erfassung mittels Paragon muss jedoch durchgeführt werden.

Strafen

Wer trotz Erfordernis die Registrierkasse nicht verwendet, droht seitens der Finanz Strafen bis zu Euro 5.000,00.

Bis 30.6.2016 wird jedoch eine Straffreiheit gewährt.

Bis 31.3.2016 gilt eine allgemeine Schonfrist.

Ab dem 1.4.2016 – 30.6.2016 muss eine angemessene Begründung vorgebracht werden, warum noch keine Umstellung bzw. Anschaffung erfolgt ist (z.B. Kasse wurde bestellt, aber noch nicht geliefert).

Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen

Begriff der Registrierkasse

Unter dem Begriff der Registrierkasse versteht man jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Losungsermittlung bzw. Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird. Eine Registrierkasse kann auch

- ein serverbasiertes Aufzeichnungssystem
- Waagen- und Taxameter mit Kassenfunktion
- Physische Registrierkasse

sein.

Jedes System hat über ein Datenerfassungsprotokoll (DEP = Kassenjournal) zu verfügen. Es kann mit einer oder mehreren Eingabestationen verbunden sein und muss ab 1.1.2017 auf eine Signaturerstellungseinheit, die ein dem Unternehmer zugeordnetes Zertifikat besitzt, zugreifen können.

Auch Fakturierungsprogramme oder branchenspezifische Softwareprogramme, die der Erfassung der Barumsätze und Rechnungserstellung dienen, stellen eine Registrierkasse dar, sofern diese den Vorgaben des § 131b BAO (Datenerfassungsprotokoll und Anknüpfung für eine Signaturerstellung) entsprechen und gemäß § 132a BAO Belege(Druckanbindung) ausstellen können.

Manipulationsschutz

Ab 1.1.2017 ist jede Registrierkasse mit einer Sicherheitseinrichtung auszustatten. Die zur Sicherheitseinrichtung gehörenden Signaturerstellungseinheiten sind über einen Zertifizierungsdiensteanbieter zu erwerben, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet (Globaltrust, A-Trust).

Die übrigen Komponenten müssen vom Kassenhersteller bereitgestellt werden. Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes sowie Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen (QR Code, Barcode, OCR fähige Zeichenfolge).

Ab 1.1.2017- Signaturangaben am Beleg

In die Signatur werden neben ausgesuchten Belegdaten unter anderem der verschlüsselte Stand des Umsatzzählers, die Kassenidentifikationsnummer, die Seriennummer des Signaturzertifikates und der Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes einbezogen. Durch den Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes werden die Barumsätze miteinander verkettet und Datenmanipulationen nachvollziehbar.

Technische Umsetzung

- Auswahl Registrierkasse
- Auswahl eines Zertifizierungsanbieters
- Erwerb Signaturzertifikat
 - Steuernummer des Unternehmers
 - Wert des OID (Österr. Finanzverwaltung, Registrierkasseninhaber)
 - Seriennummer Signaturzertifikat
 - Beginn und Ende der Gültigkeit
- Anschluss des Kartenlesegerätes mit entsprechender Signatursoftware an die Kassa
- Anmeldung der Kassa bei Finanzonline (ab 1.6.2016)
 - Signaturzertifikat
 - Kassen-ID
 - Benutzerschlüssel

- Erstellung eines Startbelegs (separate Aufbewahrung)
- Prüfung des Startbelegs via Finanzonline-App
- Erstellung eines Jahresbeleges (separate Aufbewahrung)
- Vierteljährliche externe Datensicherung
- Monatliche Ermittlung Zwischenstände (Speichern im Datenerfassungsprotokoll)
- Prüfung Summenspeicher am Jahresende und Meldung an FinanzOnline

Eine Online-Anbindung der Kassa an Finanz-Online ist nicht erforderlich! Die Signatureinheit arbeitet offline.

Ausfall der Kassa

- Bondruck mit Vermerk „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“
- Signierter Sammelbeleg bei Wiederinbetriebnahme
- Bei einem Ausfall von über 48 Stunden muss Meldung an FinanzOnline erfolgen oder
 - Verwendung einer anderen Registrierkasse
 - Erfassung der Barumsätze auf Papier (Paragon)
 - Nachträgliche Erfassung in Registrierkasse

Weitere Informationen finden Sie auf:

www.wko.at, www.bmf.gv.at